

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Weeze Nr. 4 -Goethestraße-

20. vereinfachte Änderung

Änderungsbeschluss

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 02.07.2019 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Weeze Nr. 4 -Goethestraße- im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung zu ändern (20. vereinfachte Änderung).

Es wird beabsichtigt, eine Überdachung an der bestehenden Garage auf einem Grundstück mit einem eigengenutztes Wohnhaus anzubauen

Der räumliche Geltungsbereich der 20. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 4 -Goethestraße- erstreckt sich auf das Grundstück Gemarkung Weeze, Flur 55, Flurstück 515 und ist aus dem anliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Die geplante Maßnahme ist mit den aktuellen Festsetzungen nicht zu realisieren. Die Festsetzungen zur Tiefe des Baufensters stehen dem geplanten Vorhaben entgegen. Für die Realisierung des Vorhabens ist daher eine Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 4 -Goethestraße- im vereinfachten Verfahren erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Bebauungsplanänderung werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Weeze Nr. 4 -Goethestraße- dahingehend geändert, dass die im Plangebiet festgesetzte überbaubare Fläche teilweise erweitert und geringfügig ausgedehnt wird.

Der Satzungsentwurf sowie der Begründungsentwurf liegen in der Zeit vom

19.11.2021 bis einschließlich 21.12.2021

im Rathaus der Gemeinde Weeze, Fachbereich 6, Zimmer 22, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze während der Dienstzeiten (montags-freitags von 8.00-12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 -16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00-18.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungszeit können hier zum o.a. Satzungsentwurf sowie zum Begründungsentwurf Stellungnahmen, Anregungen oder Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen / Anregungen können bei der Beschlussfassung über die geplante Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Weeze, 17.11.2021

Georg Koenen
Bürgermeister

